



## **Nutzungsregeln für Handys bzw. Smartphones an der GSG Göttingen**



- 1. Die Nutzung des Smartphones ist im Unterricht (§ 58 NSchG, Abs. 1) und auf dem Schulgelände nicht gestattet, es ist auszuschalten und verborgen, d.h. in der Tasche, aufzubewahren. Ausschließlich die Lehrkraft kann die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken oder in dringenden Fällen erlauben. (Ausnahmen siehe Punkt 2)**
- 2. Während der Frühaufsicht ab 7.30 Uhr, der kurzen Pausen sowie der Mittagspause ist der Gebrauch des Smartphones in der Sekundarstufe I nur in den Klassenräumen des 9. und 10. Jahrgangs erlaubt. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (Sek II) ist es gestattet, das Handy im gesamten Gebäude B, einschließlich des Containers, zu nutzen.**
- 3. Lehrkräften ist es im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit gestattet, während des Unterrichts Smartphones, Tablets oder funktionsähnliche Geräte zu nutzen. Ebenso ist es Lehrkräften erlaubt, diese Geräte in den Lehrerzimmern zu nutzen.**
- 4. Das Erstellen, Konsumieren und Tauschen von Filmen, Fotos und Tonmitschnitten sowie jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen, ist untersagt; dies sind z.B. Gewalt verherrlichende, rassistische oder pornographische Inhalte.**
- 5. Bei Verdacht auf eine gezielte missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, wird das Smartphone durch die Schulleitung der Polizei übergeben.**
- 6. Bei einem Verstoß oder dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Handyordnung oder gegen die Anordnung einer Lehrkraft darf das ausgeschaltete Gerät entzogen und erst zu Unterrichtsschluss (Montag bis Donnerstag ab 15.20 Uhr und freitags ab 13.00 Uhr) beim Schulleiter abgeholt werden. Nach dem dritten Verstoß gegen die Handyverordnung werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich informiert und es erfolgt eine Berücksichtigung im Sozialverhalten des Schülers/der Schülerin.**